

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1274



Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz | 56065 Koblenz

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier, MdL
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 0261 1307-0
Telefax 0261 1307-18010
poststelle@ovg.jm.rlp.de
www.verfgh.justiz.rlp.de

28.08.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1005 – 18 – 01 Bitte immer angeben!	11.07.2018 L 211	Dr. Lars Brocker	0261 1307-10100 0261 1307-18010

**Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden
(LT-Drucks. 19/719)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,

gerne nehme ich wunschgemäß und in der gebotenen Kürze, allgemein gehalten zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz ist im Jahr 1947, wie die meisten der übrigen Landesverfassungsgerichte auch, zunächst im Wesentlichen als Staatsgerichtshof gestartet.

Im November 1992 hat der Gesetzgeber mit einer grundlegenden Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof eröffnet. Er hat damit, und das war auch der erklärte gesetzgeberische Wille, die Schutzfunktionen des Verfassungsgerichtshofs im Hinblick auf den Schutz von Freiheit und Gleichheit der Bürger gestärkt und verfahrensmäßig verbreitert. Im Jahr 2000 hat der Gesetzgeber dies durch die Einfügung des Art. 130a in die Verfassung für Rheinland-Pfalz auch auf der



Ebene der Verfassung nachvollzogen. Das formulierte gesetzgeberische Ziel war es, die Bürgerrechte zu stärken, das Landesverfassungsrecht deutlicher ins Bewusstsein der Bürger zu rücken und dadurch die Verfassungsautonomie des Landes zu betonen (LT-Drucks. 12/1643, S. 8).

Bis zur Einführung der Verfassungsbeschwerde ist zu konstatieren, dass der landesverfassungsrechtliche Grundrechtsschutz letztlich noch nicht effektiv funktionierte und auch die Verfassungsjudikatur auf Landesebene, was den Grundrechtsschutz betrifft, sich allenfalls eingeschränkt zu entfalten vermochte. Mit der Einführung der Verfassungsbeschwerde ist insoweit ein grundlegender Wandel eingetreten. Die Rechtsprechungstätigkeit hat deutlich zugenommen und damit auch die Möglichkeit für den Verfassungsgerichtshof zur Entfaltung föderaler Interpretationsspielräume. Zu den Einzelheiten darf ich auf die aktuelle Übersicht über die Rechtsprechungstätigkeit des Verfassungsgerichtshofs aus den vergangenen 70 Jahren von *Brocker/Emmenegger*, Landesverfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungswandel: Entwicklungslinien aus 70 Jahren Verfassungsrechtsprechung in Rheinland-Pfalz, NVwZ-Extra 5/2018, S. 1-6 verweisen, die unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/Extra_5-2018.pdf abgerufen werden kann.

Insbesondere durch sog. Rechtssatzverfassungsbeschwerden, also solche, die sich unmittelbar gegen ein Landesgesetz richten, hat der Verfassungsgerichtshof in zahlreichen Fällen grundlegende und rasche Klärungen herbeiführen können, die nicht allein für den Bürger, sondern auch für den Landtag und die Landesregierung von Bedeutung sind. Beispielhaft möchte ich in diesem Zusammenhang aus der letzten Zeit nennen:

- Einladungs- und Erinnerungsverfahren zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern (Urteil vom 28. Mai 2009 – VGH B 45/08 –, AS 37, 292 ff.),
- Verwertung einer sog. Steuerdaten-CD im Ermittlungsverfahren (und damit indirekt auch die Ankaufpraxis durch das Land, Urteil vom 24. Februar 2014 – VGH B 26/13 –, AS 42, 157 ff.),

- Geschlechterparitätische Aufdrucke auf den Stimmzetteln der Kommunalwahlen (Beschluss vom 4. April 2014 – VGH A 15/14 u.a. –, AS 42, 229 ff.),
- Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeiträge (Urteil vom 13. Mai 2014 – VGH B 35/12 –, AS 42, 258 ff.),
- Verfassungsmäßigkeit der Gefangenenentlohnung nach dem Landesjustizvollzugsgesetz (Beschluss vom 8. Juni 2015 – VGH B 41/14 u.a. –, AS 43, 301 ff.),
- Wahlkreiseinteilung zur Landtagswahl (Beschluss vom 30. Oktober 2015 – VGH B 14/15 –, AS 44, 156 ff.),
- Informationsansprüche nach dem Landestransparenzgesetz (Beschluss vom 27. Oktober 2017 – VGH B 37/16 –, AS 46, 91 ff.).

Bis auf das erstgenannte Urteil sind die genannten Entscheidungen auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofs abrufbar

(<https://verfgh.justiz.rlp.de/de/presse-aktuelles/entscheidungen/>).

In einigen dieser Fälle hat der Verfassungsgerichtshof von der ihm eingeräumten Möglichkeit nach § 44 Abs. 3 Satz VerfGHG Gebrauch gemacht, über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort zu entscheiden, weil sie von allgemeiner Bedeutung war. Der letztgenannte Beschluss zum Landestransparenzgesetz ist demgegenüber ein Beispiel dafür, dass auch eine unzulässige Verfassungsbeschwerde Anlass zur Klärung grundlegender verfassungsrechtlicher Fragen geben kann (hier: im Rahmen der Ausführungen zur Beschwerdebefugnis).

Daneben ist der Verfassungsgerichtshof in noch ungleich größer Zahl mit Urteilsverfassungsbeschwerden befasst, bei denen es vor allem um die Gewährleistung von Prozessgrundrechten geht (Verletzung rechtlichen Gehörs, Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens, Entzug des gesetzlichen Richters, Verstoß gegen die Garantie effektiven Rechtsschutzes).

Dabei ist insgesamt zu betonen, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs im Grundrechtsbereich, trotz nicht zu leugnender und durch den Gerichtsverbund

der Verfassungsgerichte in Bund und Ländern auch systembedingt angelegter Unitarisierungstendenzen, keinesfalls die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Grundrechten des Grundgesetzes lediglich nachzeichnet, sondern selbst dort eigene Akzente zu setzen vermag, wo Landes- und Bundesgrundrechte identische Gewährleistungsinhalte haben (vgl. hierzu erneut *Brocker/Emmenegger*, NVwZ-Extra 5/2018, S. 1 [4 f.] m.w.N.).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die in dem im Betreff genannten Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen aus hiesiger Sicht geeignet erscheinen, das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht in den Stand zu versetzen, die grundrechtlichen Garantien der Verfassung für Schleswig-Holstein (LV) effektiv zur Geltung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lars Brocker